

NOMOSLEHRBUCH

Brettel | Schneider

# Wirtschaftsstrafrecht

3. Auflage



Nomos

**NOMOSLEHRBUCH**

**Prof. Dr. Dr. Hauke Brettel**  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Prof. Dr. Hendrik Schneider**  
Universität Leipzig

# **Wirtschaftsstrafrecht**

3. Auflage



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5916-3 (Print)

ISBN 978-3-7489-0042-9 (ePDF)

3. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort zur 3. Auflage

Spezialisierungen sind in einer arbeitsteilig organisierten Gesellschaft nicht hinwegzudenken. Sie prägen auch das moderne Strafrecht, wie nicht zuletzt der Begriff eines „Wirtschaftsstrafrechts“ zeigt. Sein Gegenstandsbereich ist weit weniger konturiert als das sog. Kernstrafrecht. Auch sind die denkbaren Betrachtungsgegenstände so vielfältig, dass ihnen ein Lehrbuch von angemessenem Umfang nicht vollständig Rechnung tragen kann. Unvermeidlich sind also Schwerpunktsetzungen und Verzicht. Ihn haben wir auch in der dritten Auflage durch Beschränkung auf solche Schwerpunktbereiche geübt, die nach unseren eigenen Eindrücken aus der Justiz- bzw. Beratungspraxis sowie deren wissenschaftlicher Begleitung besondere Bedeutung in Theorie und Praxis haben.

An welchen Zielsetzungen sich dieses Lehrbuch dabei orientiert, ist in dem mit „Einleitung“ überschriebenen Eingangsabschnitt näher beschrieben. Deshalb soll an dieser Stelle nur das Hauptanliegen hervorgehoben werden: Das Buch möchte Studierenden der Rechtswissenschaft Grundlagenwissen vermitteln und dabei den Blick für die rechtsdogmatischen und kriminalpolitischen Zusammenhänge sowie das klausurpraktische Gespür schärfen, um namentlich auf die Bewältigung unbekannter Fälle vorzubereiten. Dazu wird die Rechtsmaterie – ohne enzyklopädischen Ehrgeiz – in ihren systematischen, historischen und kriminologischen Zusammenhängen dargestellt. Dabei werden angesprochene Themen zusammenhängend abgehandelt, um durch eine in sich geschlossene Darstellung von zusätzlichen Quellen weitgehend unabhängig zu machen und zugleich dem Umstand Rechnung zu tragen, dass vermeintlich Bekanntes in Sachverhalten des Wirtschaftslebens oft in einem neuen Gewand auftritt. Didaktische Hilfsmittel sollen dabei unterstützen, das Wesentliche rasch erfassen und wiederholen zu können. Weiterführende Literaturhinweise möchten überdies bei Interesse eine intensivere Beschäftigung mit dem jeweiligen Problemfeld ermöglichen. Dabei geht die Darstellung vom Gesetzesstand im Frühjahr 2020 aus und berücksichtigt Literatur und Rechtsprechung bis zu diesem Zeitpunkt.

Wir freuen uns, dass unser Buch in den beiden Voraufagen positiv aufgenommen wurde und uns der Verlag um die Erstellung der dritten Auflage gebeten hat. Die Konzeption haben wir unverändert gelassen. In der Darstellung des Besonderen Teils war das Geschäftsgeheimnisgesetz einzuarbeiten. Interessante neue Entwicklungen in der Rechtsprechung gab es im Zusammenhang mit dem praxiswichtigen § 266 a StGB. Auch hat uns das derzeit im Gesetzgebungsprozess befindliche „Verbandssanktionengesetz“ (der deutschen Variante eines Unternehmensstrafrechts) unter anderem dafür Anlass gegeben, einen neuen Abschnitt zu den Sanktionen im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts einzufügen.

Die Arbeit an der Drittauflage hat erneut von der Unterstützung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr profitiert. Ihnen, das heißt Lisa Bayer, Linda Brand, Esther Gresser, Babette Lenuzza, Laura Seifert, Veronika Schultze, Marisa Weinand, Hans-Henning Gonska, RA Dr. Niels Kaltenhäuser, Johann Ostermiller, Yannick Ramm und Marius Riebel danken wir dafür herzlich. Überdies gilt unser Dank den Studierenden, Kolleginnen und Kollegen und anderen Leserinnen und Lesern für Ihre Hinweise und Kritik.

Mainz und Leipzig im Sommer 2020

## Inhalt

<b>Vorwort zur 3. Auflage</b>	5
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	19
<b>Literaturverzeichnis</b>	23
<b>Einleitung</b>	29
<b>§ 1 Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts</b>	32
<b>I. Begriff der Wirtschaftskriminalität</b>	32
1. Übernahme des Katalogs des § 74 c Abs. 1 GVG zur Definition des Begriffs „Wirtschaftsstrafrecht“ – strafverfahrensrechtlicher Ansatz	32
2. Eingrenzung des Begriffs des Wirtschaftsstrafrechts über die Rechtsgutslehre – strafrechtsdogmatische Definition	33
3. Spezifika in der Person der Täter, der Angriffsrichtung oder der Tatbegehung – kriminologische Definition	34
a) Täterbezogene Definitionen	34
b) Differenzierung nach der Angriffsrichtung der Straftat	36
c) Tatbezogene Definition	37
4. Schlussfolgerung	37
5. Wiederholung	39
<b>II. Historische, kriminalpolitische und kriminologische Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts</b>	40
1. Historische Grundlagen des deutschen Wirtschaftsstrafrechts	40
a) Mittelalter/Frühe Neuzeit	40
b) Wirtschaftsstrafrechtliche Latenzphase im 19. Jahrhundert	40
c) Wirtschaftsstrafrecht als Instrument zur Bewältigung der Sozialen Frage im frühen 20. Jahrhundert	41
d) Wirtschaftsstrafrecht als Teil des Kriegsstrafrechts im Nationalsozialismus	42
e) Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts in der Bundesrepublik Deutschland	43
aa) Die Wirtschaftsstrafgesetze von 1949/1954	43
bb) Das Ordnungswidrigkeitengesetz von 1952	44
cc) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung von 1957	44
dd) Die „Ära Jahn“ und ihre Folgen	46
ee) Die Gesetze zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von 1976 und 1986	46
ff) Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze von 1992	47
gg) Das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität von 1992	48
hh) Das Wertpapierhandelsgesetz von 1994	48
ii) Das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption von 1997	48
jj) Das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1998	49

**Inhalt**

kk)	Das Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (StVBG) von 2001	49
ll)	Das Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit von 2002 und das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung von 2004	50
mm)	Ausführungsgesetz zum Zweiten Protokoll vom 19.6.1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EG usw. von 2002	50
nn)	Das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption von 2015 und das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen von 2016	51
oo)	Das Gesetz zur Vermögensabschöpfung von 2017	51
pp)	Das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen von 2019	52
f)	Ausblick	52
g)	Wiederholung	53
2.	Kriminalpolitische Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts	53
a)	Evolution des Wirtschaftsstrafrechts nach dem Modell des politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufs	53
aa)	Beispielhafte Verdeutlichung des politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufs	53
bb)	Ursachen der besonderen Bedeutung des politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufs im Wirtschaftsstrafrecht	56
b)	Kompensation von Beweisschwierigkeiten durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in „Auffangtatbeständen“, die Kategorie der Leichtfertigkeit und die Aufweichung der Zurechnungskriterien des Allgemeinen Teils	60
c)	Sekundärwirkung des Wirtschaftsstrafrechts – Folgen für Wirtschaft und Justiz	61
aa)	Prozessuale Überdruckventile	61
bb)	Notwendigkeit strafrechtlicher Präventivberatung	62
d)	Wiederholung	65
3.	Kriminologische Grundlagen	65
a)	Kriminalität aus Unkenntnis der Grenzen zwischen erlaubtem und verbotenem Verhalten, echte Wirtschaftskriminalität und Krisenkriminalität	65
b)	Theorien zur Entstehung von Wirtschaftskriminalität	68
c)	Struktur und Umfang von Wirtschaftskriminalität	72
d)	Unternehmen als Opfer	73
e)	Ertrag wirtschaftskriminologischer Forschungsergebnisse	74
f)	Wiederholung	75
§ 2	<b>Bereichsübergreifende Aspekte im materiellen Wirtschaftsstrafrecht</b>	76
I.	<b>Vorbemerkungen</b>	76
II.	<b>Rechtsquellen für das Wirtschaftsstrafrecht</b>	76
III.	<b>Charakteristika der rechtlichen Vorgaben</b>	76
1.	Vorbemerkungen	76
2.	Sonderdelikte	77

## Inhalt

---

3. Generalklauseln	77
4. Blankettstrafgesetze	78
a) Begriff des Blankettstrafgesetzes	78
b) Blankettmerkmale und normative Tatbestandsmerkmale	79
c) Vorsatzanforderungen bei Blankettnormen	80
d) Wiederholungsfragen	81
5. Abstrakte Gefährungsdelikte	81
6. Erfassung von Umgehungshandlungen	82
7. Gesetzliche Vermutungen	83
<b>IV. Grundprinzipien strafrechtlicher Verantwortungszuweisung</b>	<b>83</b>
1. Strafbarkeit von Unternehmen	83
a) Überblick	83
b) Argumente für eine Unternehmensstrafe	84
c) Argumente gegen eine Unternehmensstrafe	85
d) Folgerungen	86
2. Organ- und Vertreterhaftung § 14 StGB (§ 9 OWiG)	86
a) Überblick	86
b) § 14 als Ausdehnung des Täterkreises	88
c) Voraussetzungen	89
aa) § 14 Abs. 1	89
bb) § 14 Abs. 2	90
cc) § 14 Abs. 3	90
dd) Organ- bzw. Vertretungsbezug	91
3. Betriebliche Aufsichtspflichtverletzungen § 130 OWiG	92
a) Vorbemerkungen	92
b) Anwendbarkeit	93
c) Voraussetzungen	93
d) Rechtsfolgen	95
4. Tatbeteiligung nach den §§ 25 ff.	95
a) Einführung	95
b) Mittäterschaft	96
c) Anstiftung	96
d) Mittelbare Täterschaft (Organisationsherrschaft)	97
aa) Grundzüge	97
bb) Einwände gegen das Konzept	97
cc) Organisationsherrschaft in Wirtschaftsunternehmen	98
dd) Organisationsherrschaft in der Rspr.	100
ee) Voraussetzungen der Organisationsherrschaft	101
5. Geschäftsherrenhaftung	101
6. Bestrafung bei horizontaler Aufgabenverteilung in Leitungsgremien	102
7. Wiederholungsfragen	103
<b>V. Einzelaspekte</b>	<b>103</b>
1. Kausalität	103
a) Problem der ungewissen Kausalbeziehung	104
aa) Überblick	104
bb) Äquivalenzformel	104
cc) Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung	105
dd) Risikoerhöhungslehre	105

**Inhalt**

---

ee)	Lösung der Rspr.	106
ff)	Lösung durch den Gesetzgeber	107
b)	Problem der Kausalität bei Gremienentscheidungen	108
aa)	Überblick	108
bb)	Äquivalenzformel	108
cc)	Lösung der Rspr.	108
dd)	Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung	109
ee)	Bezug auf Verhaltensnormen	109
c)	Wiederholungsfragen	110
2.	Garantenstellung	110
a)	Produzenten gefährlicher Produkte	110
aa)	Überblick	110
bb)	Garantenstellung aus Ingerenz	111
cc)	Weitere Vorschläge zur Herleitung einer Garantenstellung	111
dd)	Wiederholungsfragen	112
b)	Compliance-Beauftragte	113
aa)	Bestehen einer Garantenstellung nach der Rspr.	113
bb)	Kritik am Bestehen einer Garantenstellung	113
cc)	Ableitungsgründe für das Bestehen einer Garantenstellung	114
dd)	Inhalt und Umfang der Garantenpflicht	115
c)	Geschäftsherren	117
3.	Berufsgemäßes Verhalten	118
a)	Einstieg	118
b)	Streitstand zur Strafbarkeit berufsgemäßen Verhaltens	118
c)	Rspr. zum berufsgemäßen Verhalten	119
d)	Kriterien zur Strafbarkeit berufsgemäßen Verhaltens	120
e)	Wiederholungsfragen	121
4.	Notstand	121
5.	Behördliche Genehmigung	123
a)	Überblick	123
b)	Strafrechtliche Relevanz	123
c)	Einbeziehung in die strafrechtliche Prüfung	124
d)	Wiederholungsfragen	125
6.	Tatbestands- und Verbotsirrtümer	125
a)	Überblick	126
b)	Tatbestandsirrtümer	126
c)	Verbotsirrtümer	126
d)	Deskriptive und normative Tatbestandsmerkmale	127
e)	Rechtsirrtümer im Wirtschaftsstrafrecht	129
f)	Wiederholungsfragen	130
<b>§ 3</b>	<b>Teilbereiche des materiellen Wirtschaftsstrafrechts</b>	<b>131</b>
<b>I.</b>	<b>Betrug § 263</b>	<b>131</b>
1.	Überblick	131
a)	Praxisrelevanz	131
b)	Normzweck und Struktur	132
2.	Tatbestandsvoraussetzungen	132
a)	Täuschung	132
aa)	Tatsachen	132



**Inhalt**

---

bb)	Mittel der Täuschung	133
cc)	Adressat der Täuschung	136
b)	Irrtum	136
c)	Vermögensverfügung	138
aa)	Grundlagen	138
bb)	Person des Verfügenden	139
cc)	Erfordernis eines Verfügungsbewusstseins	140
dd)	Vermögensminderung und Vermögensschaden	141
d)	Vermögensschaden	141
aa)	Begriff des Vermögens	141
bb)	Grundlagen der Schadensermittlung	142
cc)	Persönlicher Schadenseinschlag	144
dd)	Bewusste Selbstschädigung des Vermögens	144
ee)	Schadensbegründende Vermögensgefährdung	145
ff)	Eingehungs- und Erfüllungsbetrug	146
gg)	Person des Geschädigten	148
e)	Kausalität und funktionaler Zusammenhang	149
f)	Subjektiver Tatbestand	149
3.	Weitere gesetzliche Vorgaben zur Strafbarkeit	150
4.	Konkurrenzen im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts	151
5.	Spezifische Erscheinungsformen im Wirtschaftsleben	151
a)	§ 263 beim Submissionsbetrug	151
b)	§ 263 beim Anstellungsbetrug	153
c)	§ 263 beim Darlehens- bzw. Kreditbetrug	153
d)	§ 263 beim Abrechnungsbetrug	154
e)	§ 263 beim Kapitalanlagebetrug	155
f)	§ 263 beim Insertionsoffertenbetrug	156
g)	§ 263 beim Lastschriftbetrug	157
h)	§ 263 beim Subventionsbetrug	158
6.	Wiederholungsfragen	158
<b>II. Betrugsnahe Delikte</b>		159
1.	Vorbemerkungen	159
2.	Computerbetrug § 263 a	160
a)	Überblick	160
b)	Mehrfachrelevante Voraussetzungen	161
c)	Tathandlungen	162
aa)	Unrichtige Gestaltung des Programms Var. 1	162
bb)	Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten Var. 2	163
cc)	Unbefugte Verwendung von Daten Var. 3	164
dd)	Unbefugte Einwirkung auf den Ablauf Var. 4	165
d)	Taterfolge	166
e)	Subjektive Voraussetzungen	167
f)	Lösung des Einstiegsfalls	167
3.	Subventionsbetrug § 264	167
a)	Überblick	167
aa)	Gesetzgebungsgeschichte	168
bb)	Praxisrelevanz	168
cc)	Verfassungsmäßigkeit	169

## Inhalt

---

dd)	Normzweck	169
ee)	Normcharakter	169
ff)	Normstruktur	170
b)	Subventionen Abs. 8	170
aa)	Allgemeine Hinweise	170
bb)	Subventionen nach nationalem Recht S. 1 Nr. 1	170
cc)	Subventionen nach EU-Recht S. 1 Nr. 2	173
dd)	Beschränkung auf direkte Subventionen	174
c)	Subventionsgeber	174
d)	Subventionserhebliche Tatsachen Abs. 9	174
aa)	Allgemeine Hinweise	174
bb)	Bezeichnung als subventionserheblich Nr. 1	175
cc)	Materielle Subventionserheblichkeit Nr. 2	176
e)	Tatvarianten Abs. 1	176
aa)	Unrichtige oder unvollständige Angaben Nr. 1	176
bb)	In Unkenntnis lassen Nr. 3	179
cc)	Gebrauch unrechtmäßig erworbener Bescheinigungen Nr. 4	180
dd)	Verwendung entgegen Verfügungsbeschränkung Nr. 2	180
f)	Subjektiver Tatbestand	181
g)	Tätige Reue Abs. 6	182
h)	Regelbeispiele Abs. 2	183
i)	Konkurrenzen	183
4.	Kapitalanlagebetrug § 264 a	184
a)	Überblick	184
aa)	Gesetzesgeschichte	184
bb)	Schutzgut	185
cc)	Deliktsnatur	185
dd)	Praxis	186
b)	Objektiver Tatbestand	186
aa)	Täter	186
bb)	Anlageobjekte	186
cc)	Tatmittel	188
dd)	Tathandlung	189
ee)	Tatmodalitäten	192
ff)	Beendigung	192
c)	Subjektiver Tatbestand	193
d)	Tätige Reue	193
e)	Konkurrenzen	193
5.	Kreditbetrug § 265 b	194
a)	Überblick	194
aa)	Einstiegsfall	194
bb)	Praxisrelevanz	194
cc)	Normzweck	194
dd)	Schutzgut	195
ee)	Normstruktur	195
b)	Betriebskredite als Tatbestand	196
c)	Täter	197
d)	Kreditgeber	198

## Inhalt

e) Tathandlung	198
aa) Gemeinsamkeiten der Tathandlungen	198
bb) Schriftliche Falschangaben (§ 265 b Abs. 1 Nr. 1)	201
cc) Unterlassen nachträglicher Mitteilungen (§ 265 b Abs. 1 Nr. 2)	202
f) Taterfolg	203
g) Subjektiver Tatbestand	204
h) Tätige Reue	204
i) Konkurrenzen	204
6. Wiederholungsfragen	204
<b>III. Untreue § 266</b>	206
1. Überblick	206
a) Kennzeichen	206
b) Praxisrelevanz	206
c) Verfassungsmäßigkeit	207
d) Normzweck und Struktur	208
2. Objektiver Tatbestand	210
a) Täter	210
aa) Innehaben einer Verfügungs- und Verpflichtungsbefugnis Var. 1	210
bb) Innehaben einer Vermögensbetreuungspflicht Var. 2	211
b) Tathandlung	216
aa) Missbrauch	216
bb) Treubruch	220
c) Taterfolg	222
aa) Vermögensnachteil	222
bb) Schadensbegründende Vermögensgefährdung	223
cc) Entgangene Vermögensmehrung	225
dd) Schwarze Kassen	226
d) Kausalität und Zurechnung	227
3. Subjektiver Tatbestand	227
4. Wiederholungsfragen	229
<b>IV. Insolvenzdelikte</b>	230
1. Überblick über die Insolvenzdelikte	230
2. Praxisrelevanz der Insolvenzdelikte	231
3. Bankrott § 283	231
a) Tatbestandsvoraussetzungen	231
aa) Krisensituation	231
bb) Täter	232
cc) Tathandlungen § 283 Abs. 1	233
dd) Weitere Tathandlungen	234
b) Objektive Bedingung der Strafbarkeit	234
4. Besonders schwerer Fall des Bankrotts § 283 a	235
5. Verletzung der Buchführungspflicht § 283 b	236
6. Gläubigerbegünstigung § 283 c	236
7. Schuldnerbegünstigung § 283 d	236
8. Insolvenzverschleppung § 15 a Abs. 4, 5 InsO	237
a) Tatbestandsvoraussetzungen	237
aa) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung	237
bb) Täter	237

**Inhalt**

---

cc) Tathandlung	238
b) Fahrlässige Tatbegehung, § 15 a Abs. 5 InsO	238
Exkurs: Firmenbestattung	238
9. § 266 a Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	239
a) Voraussetzungen	240
aa) Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis	240
bb) Arbeitgeber	240
cc) Tathandlung § 266 a Abs. 1	241
dd) Tathandlung § 266 a Abs. 2	241
ee) Tathandlung § 266 a Abs. 3	242
b) Irrtum über das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses	242
c) Verjährung	243
<b>V. Korruptionsdelikte</b>	244
1. Überblick über die Korruptionstatbestände des deutschen StGB	244
a) Amtsdelikte – Der Vorteilsnehmer ist Amtsträger	244
b) Der Vorteilsnehmer ist Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens	245
c) Der Vorteilsnehmer ist Angehöriger eines Heilberufs	246
d) Struktur der Korruptionsdelikte	246
2. Praxisrelevanz der Korruptionsdelikte	248
3. Die Amtsdelikte der §§ 331 ff.	249
a) Gemeinsame Voraussetzungen der §§ 331 ff.	249
aa) Der Begriff des Amtsträgers	249
bb) Der Begriff des Vorteils	250
cc) Die Tathandlungen der §§ 331 ff.	253
b) Spezifika des Tatbestands der Vorteilsannahme (§ 331) und der Vorteilsgewährung (§ 333)	253
aa) Der Zusammenhang zwischen Vorteilszuwendung und Dienstausübung – die Unrechtsvereinbarung i.S.d. §§ 331, 333	253
bb) Die Genehmigung gem. §§ 331 Abs. 3, 333 Abs. 3	255
c) Spezifika der Tatbestände der Bestechlichkeit gem. § 332 und Bestechung gem. § 334	256
d) Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung gem. § 335	257
4. Der Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gem. § 299	259
a) Normzweck und Struktur des § 299	259
b) Sonderdeliktscharakter des § 299 Abs. 1	259
aa) Unternehmen	260
bb) Angestellter	260
cc) Beauftragter	261
c) Unlautere Bevorzugung im Wettbewerb (Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1)	262
d) Pflichtverletzung (Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2)	262
5. Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen, §§ 299 a, b	264
a) Angehörige eines Heilberufs	264
b) Vorliegen eines Wettbewerbs- bzw. Marktverhaltens, §§ 299 a, b Nr. 1–3	265
c) Weitere Tatbestandsmerkmale	267

**Inhalt**

d) Konkurrenzen	267
e) Exkurs	269
6. Internationale Dimensionen des Korruptionsstrafrechts	269
7. Wiederholung	272
<b>VI. Delikte gegen den Wettbewerb und gegen die Verletzung gewerblicher Schutzrechte</b>	<b>273</b>
1. Praxisrelevanz der Wettbewerbsdelikte	273
2. Der Schutz nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG)	274
a) Allgemeines	274
aa) Historie	274
bb) Überblick und Systematik des GeschGehG	275
b) Die Straftatbestände des § 23 GeschGehG	276
aa) Überblick	276
bb) Normzweck	276
cc) Gemeinsame Tatbestandsmerkmale	277
dd) Betriebsspionage nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeschGehG	280
ee) Eigeneröffnete Geheimnishehlerei nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 a GeschGehG	281
ff) Geheimnisverrat nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 GeschGehG	281
gg) Fremderöffnete Geheimnishehlerei nach § 23 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 GeschGehG	283
hh) Vorlagenfreibeuterei nach § 23 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 GeschGehG	283
c) Die Tatbestandsausnahmen des § 5 GeschGehG	284
aa) Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit	284
bb) „Whistleblowing“	285
cc) Offenlegung durch Arbeitnehmer gegenüber der Arbeitnehmervertretung	287
d) Qualifikationstatbestände	287
e) Die speziellen Rechtfertigungsgründe des GeschGehG	287
aa) Rechtfertigungsgründe aus § 3 GeschGehG	287
bb) Rechtfertigungsgrund des § 23 Abs. 6 GeschGehG	288
f) Sonstiges	289
3. Der Schutz nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)	289
a) Bedeutung des UWG	289
b) Die Straftatbestände des § 16 UWG	289
aa) § 16 Abs. 1 UWG: Unwahre und irreführende Werbung	289
bb) § 16 Abs. 2 UWG: Progressive Kundenwerbung	292
4. Produktpiraterie	294
a) Begriff Produktpiraterie	294
b) Umfang	294
c) Auswirkungen	295
d) Überblick über Maßnahmen der Europäischen Zusammenarbeit	295
aa) Europäisches Patentabkommen von 1973	296
bb) Gemeinschaftsmarke von 1994	296

**Inhalt**

---

cc)	EU-Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums von 2004	296
dd)	EU-Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken von 2015	296
e)	Überblick über nationale Regelungen	297
aa)	Produktpirateriegesetz (1990)	297
bb)	Strafbare Verletzungen der Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums	297
f)	Wiederholung	301
<b>VII.</b>	<b>Kartellbußgeldrecht</b>	<b>303</b>
1.	Überblick	303
a)	Begriffsbestimmungen	303
b)	Rechtsgut	303
c)	Rechtsgrundlagen	304
aa)	Europäisches Kartellrecht	304
bb)	Nationales Kartellrecht	304
cc)	Verhältnis der Rechtssysteme	304
d)	Zuständigkeiten bei der Rechtsanwendung	305
2.	Täter von Kartellrechtswidrigkeiten	305
3.	Einzelne Kartellrechtswidrigkeiten	306
a)	Kartellrechtswidrigkeiten nach AEUV	306
aa)	Normadressaten	306
bb)	Art. 101 Abs. 1 AEUV	307
cc)	Art. 102 S. 1 AEUV	313
b)	Kartellrechtswidrigkeiten nach § 81 GWB	315
aa)	Vorbemerkungen	315
bb)	§ 81 Abs. 1 GWB	315
cc)	§ 81 Abs. 2 Nr. 1 GWB	315
dd)	§ 81 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 GWB	317
ee)	§ 81 Abs. 3 GWB	318
ff)	Subjektive Tatseite	318
gg)	Verjährung	319
<b>§ 4</b>	<b>Maßnahmen zur Prävention aus der Unternehmensperspektive – Compliance</b>	<b>320</b>
I.	<b>Begriff</b>	<b>320</b>
II.	<b>Funktionen von Compliance</b>	<b>321</b>
1.	Präventive Funktionen	321
2.	Repressive Funktionen	325
III.	<b>Compliance-Management im Unternehmen</b>	<b>327</b>
1.	Hindernisse und mögliche Fehlinterpretationen	327
2.	Compliance-Organisation	328
3.	Compliance-Instrumente	329
4.	Compliance-Kultur	329
5.	Kommunikationsrichtung	330
6.	Wirkungsrichtung	332
7.	Effizienz	332
IV.	<b>Wiederholung</b>	<b>333</b>

**Inhalt**

---

<b>§ 5 Sanktionen</b>	335
<b>I. Überblick</b>	335
<b>II. Berufsverbot nach den §§ 70 ff.</b>	337
1. Ausgangspunkt	337
2. Voraussetzungen	337
a) Anlasstat	337
b) Gefahrenprognose	338
3. Rechtsfolgen	338
4. Einstiegsfall: Verhängung eines Berufsverbotes	339
5. Wiederholungsfragen	339
<b>III. Einziehung (von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten)</b>	339
1. Überblick	339
2. Voraussetzungen	340
a) Gegenstand der Einziehung	340
b) Von der Einziehung Betroffener	341
c) Vorsatztat	342
d) Verhältnismäßigkeit	342
3. Rechtsfolge	342
4. Verfahren	342
5. Einziehung aus Anlass von Ordnungswidrigkeiten	342
6. Einstiegsfall: Einziehung des PKW	343
7. Wiederholungsfragen	343
<b>IV. Gewinn- bzw. Vermögensabschöpfung</b>	343
1. Überblick	343
2. Einziehung von Taterträgen (Verfall) bei Straftaten	344
a) Anknüpfungstat der Einziehung	344
b) Gegenstand der Einziehung	344
c) Adressat der Einziehung	345
d) Rechtsfolgen	345
3. Gewinnabschöpfung bei Ordnungswidrigkeiten	346
4. Abschöpfung des Mehrerlöses nach dem Wirtschaftsstrafgesetz	347
5. Einstiegsfall: Möglichkeit der Gewinnabschöpfung	348
6. Wiederholungsfragen	348
<b>V. Verbandsgeldbußen</b>	349
1. Geldbußen nach § 30 OWiG	349
a) Verhängung	349
aa) Adressaten einer Verbandsgeldbuße	349
bb) Verbandsbezogene Anknüpfungstat	349
cc) Ermessen	350
b) Bemessung	351
2. Geldbußen bei Kartellrechtsverstößen	351
a) Unternehmensgeldbußen nach dem GWB	351
b) Unternehmensgeldbußen nach Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003	353
3. Einstiegsfall: Festsetzung einer Verbandsgeldbuße	353
4. Wiederholungsfragen	354
<b>Definitionen</b>	355
<b>Stichwortverzeichnis</b>	361

## § 2 Bereichsübergreifende Aspekte im materiellen Wirtschaftsstrafrecht

### I. Vorbemerkungen

- 1 Dem besonderen Teil des Strafgesetzbuchs ist ein allgemeiner Teil vorangestellt, der Grundprinzipien der strafrechtlichen Bewertung – wie etwa zu Täterschafts- und Teilnahmeformen oder zur Unterlassungsstrafbarkeit – zusammenfasst. Neben diesen allgemeinen Regeln der §§ 1 bis 79 b gibt es keinen eigenständigen Sonderbereich spezifischer Grundregeln für die (wirtschafts-)strafrechtliche Bewertung. Wirtschaftsstrafrecht ist **kein in sich abgeschlossenes „Sonderstrafrecht“**, das einen eigenen allgemeinen Teil i.S.e. Sonderdogmatik für sich beansprucht. **Art. 1 EGStGB** ordnet vielmehr die Geltung der allgemeinen Regeln des StGB auch für das Nebenstrafrecht an. Entsprechend sind nach diesen Regeln auch jene Problemkonstellationen zu bewältigen, die zu einem allgemeinen Teil des Wirtschaftsstrafrechts zusammengefasst werden.<sup>1</sup>
- 2 Dass dennoch die Abgrenzung „allgemeiner“ Gesichtspunkte sinnvoll ist, ergibt sich aus der **Mehrfachrelevanz bestimmter Aspekte**. Denn eine Reihe von rechtlichen Phänomenen begegnet dem Rechtsanwender im Wirtschaftsstrafrecht an unterschiedlicher Stelle, so etwa abstrakte Gefährdungsdelikte<sup>2</sup>, Blankettnormen<sup>3</sup> oder damit einhergehende Irrtumsprobleme. Solche Kategorien lassen sich aus einzelnen Anwendungszusammenhängen herauslösen und in einem bereichsübergreifenden Teil zusammenfassen, der seine Eigenständigkeit innerhalb des Wirtschaftsstrafrechts behauptet, nicht jedoch gegenüber den allgemeinen Regeln des Kernstrafrechts. Diese gelten vielmehr auch im Wirtschaftsstrafrecht, das insbesondere den grundlegenden Garantien eines rechtsstaatlichen Strafrechts verpflichtet ist.

### II. Rechtsquellen für das Wirtschaftsstrafrecht

- 3 Gesetzliche Vorgaben für das Wirtschaftsstrafrecht finden sich nicht zusammengefasst sondern über die Rechtsordnung verteilt. Aus dem **Strafgesetzbuch** werden bspw. die §§ 263 ff., 266 ff., 283 ff., 291, 298 f. und 331 ff. dem Wirtschaftsstrafrecht zugerechnet, vom **Nebenstrafrecht** etwa das Wettbewerbsstrafrecht (vgl. GWB u. UWG), das Steuerstrafrecht (s. §§ 370 ff. AO), das Kapitalmarktstrafrecht (§§ 38, 39 WpHG) oder auch Strafvorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums (PatG, UrhG). Zudem zählt man bestimmte Ordnungswidrigkeiten ebenfalls zum „Wirtschaftsstrafrecht“, so dass auch dem **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)** – so etwa dessen § 130 – Aufmerksamkeit gilt.

### III. Charakteristika der rechtlichen Vorgaben

#### 1. Vorbemerkungen

- 4 Bereits die **Vielgestaltigkeit des Wirtschaftslebens** mit der Folge heterogener Regelungsbedürfnisse erschwert, das Wirtschaftsstrafrecht einheitlichen Prinzipien zu unterwerfen. Gleichwohl gibt es Charakteristika der rechtlichen Vorgaben, deren Kenntnis wirt-

1 So spielen bspw. auch im Wirtschaftsstrafrecht objektive Strafbarkeitsbedingungen (s. etwa § 283 Abs. 6) oder Strafaufhebungsgründe – wie z.B. Regelungen zur tätigen Reue nach den §§ 264 Abs. 5, 264 a Abs. 3, 265 b Abs. 2 oder die Selbstanzeige bei der Steuerhinterziehung gem. § 371 AO – eine Rolle.

2 S. dazu § 2, Rn. 16 ff.

3 Näher dazu § 2, Rn. 7 ff.



schaftsstrafrechtliche Bewertungen in ganz unterschiedlichen Regelungszusammenhängen erleichtert. Dabei lassen sich **Merkmale der Regelungstechnik** zwanglos mit Kennzeichen des modernen Wirtschaftslebens in Zusammenhang bringen, so etwa mit dessen Dynamik und den darauf folgenden Notwendigkeiten einer Anpassung des Rechts. Zu solchen Wechselbeziehungen enthält dieses Buch eine ausführliche Darstellung im Abschnitt „Kriminalpolitische Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts“, worauf die nachfolgende (knappe) Zusammenfassung von charakteristischen Gestaltungsprinzipien bei den wirtschaftsstrafrechtlichen Vorgaben aufbaut.

## 2. Sonderdelikte

Viele Wirtschaftsstraftaten sind echte Sonderdelikte, d.h. sie können nur von **Tätern mit bestimmten Merkmalen** – wie z.B. dem Innehaben einer spezifischen Pflichtenstellung<sup>4</sup> – begangen werden.<sup>5</sup> Von **Bedeutung** ist eine solche „Täterqualifikation“ (wie sonst auch im Strafrecht) bspw. für die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme oder für die Bewertungen im Zusammenhang mit § 28. Wer die besondere Tätoreigenschaft nicht aufweist (sog. Extraneus), kann nicht Täter i.S.d. § 25 StGB sein<sup>6</sup>, während der Inhaber der Täterqualifikation (sog. Intraneus) auch dann Täter ist, wenn er unter dem Aspekt der Tatherrschaft nur als Teilnehmer anzusehen wäre.<sup>7</sup> Für das Wirtschaftsstrafrecht ist in diesem Zusammenhang von Belang, dass im modernen Wirtschaftsleben eine **Aufgabendelegation** allgegenwärtig ist und damit regelmäßig die Frage aufkommt, wie hier die Beachtung von Sonderpflichten strafrechtlich abgesichert werden kann.<sup>8</sup> Unechte Sonderdelikte, bei denen besondere Tätoreigenschaften strafschärfend (und nicht wie bei den echten Sonderdelikten strafbegründend) wirken, spielen im Wirtschaftsstrafrecht nur eine untergeordnete Rolle.<sup>9</sup>

## 3. Generalklauseln

Häufig enthalten wirtschaftsstrafrechtliche Vorgaben Generalklauseln wie etwa den Hinweis auf die „ordnungsgemäße Wirtschaft“ (s. § 283 Abs. 1 Nr. 8) oder die „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“ (vgl. § 43 Abs. 1 GmbHG). Solche Klauseln passen sich mit ihren **allgemein gehaltenen Formulierungen** eher den Veränderungen im Wirtschaftsleben an als konkretere und spezifischere Rechtsvorgaben. Zugleich sind Generalklauseln als Bestandteile von Tatbeständen<sup>10</sup> wegen des **Bestimmtheitsgrundsatzes** und der **ultima-ratio-Funktion des Strafrechts** restriktiv (und damit zum Teil enger als außerhalb des Strafrechts) auszulegen.<sup>11</sup> Beispielsweise können die zivilrechtlichen Sorgfaltsmaßstäbe für die ordentliche und gewissenhafte Entscheidung

4 Man spricht dann auch von „Pflichtdelikt“. Beispiele dafür sind etwa § 266 (der auf Treuepflichtige abstellt), § 266 a (der deliktisches Handeln von Arbeitgebern erfasst), oder § 327 (mit Betreibern einer illegalen Anlage als Täter).

5 Roxin, AT I, § 10, Rn. 129.

6 Für ihn stellt sich die Frage nach der Zurechnung besonderer persönlicher Merkmale gem. § 14 StGB, § 9 OWiG.

7 Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 6, Rn. 71 f.

8 S. dazu § 2, Rn. 19 ff.

9 Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 6, Rn. 5.

10 Dazu können sie auch über einen Verweis in Blankettstrafgesetzen werden, s. § 2, Rn. 7 ff.

11 Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 6, Rn. 23 f. m.w.N.

## § 2 Bereichsübergreifende Aspekte im materiellen Wirtschaftsstrafrecht

über eine Spenden- oder Prämien-gewährung nicht ohne Weiteres bei der Prüfung eines Untreuevorwurfs (§ 266) angewendet werden.<sup>12</sup>

### 4. Blankettstrafgesetze

#### a) Begriff des Blankettstrafgesetzes

- 7 Des Weiteren sind Normen des Wirtschaftsstrafrechts nicht selten **akzessorisch**, d.h. sie nehmen Bezug auf außerstrafrechtliche Vorgaben. Ob und inwieweit dann auch ein außerstrafrechtliches Normverständnis oder umgekehrt eine **eigenständige wirtschaftsstrafrechtliche Deutung** gilt, wird dabei regelmäßig kontrovers diskutiert. Mit außerstrafrechtlichen Regelungen sind insbesondere Blankettnormen verknüpft. Sie gibt es vor allem im Nebenstrafrecht, wo diese Art der Gesetzestechnik laut BGH wegen „*der übersichtlichen und leichten Durchführung von Änderungen*“ naheliege<sup>13</sup>.
- 8 ► **Definitionen: Blankettstrafgesetze**<sup>14</sup> sind Sanktionsnormen, die nicht selbst die Voraussetzungen der Sanktionierung abschließend festlegen, sondern dazu den Inhalt anderer Normen (Ausfüllungsnormen) mitberücksichtigen. An die Stelle von Tatbestandsbeschreibungen tritt hier (ganz oder teilweise) die Verweisung auf eine anderweitige Regelung.<sup>15</sup> Der Verbotsinhalt erschließt sich damit erst durch Berücksichtigung anderer Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsakte.<sup>16</sup> **Blankettmerkmale** sind dabei jene Tatbestandsmerkmale, die zur Inhaltsbestimmung der Strafnorm auf ausfüllende (regelmäßig außerstrafrechtliche) Normen Bezug nehmen.<sup>17</sup> Zur Erfassung des vollständigen Tatbestands ist die Ausfüllungsnorm in die Blankettnorm hineinzulernen.<sup>18</sup> ◀
- **Beispiel:** Nach § 283 b Abs. 1 Nr. 1 wird bestraft, wer Handelsbücher nicht führt, „*zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist*“. Wann allerdings eine solche gesetzliche Buchführungspflicht besteht, ist § 283 b selbst nicht zu entnehmen. Dies ergibt sich vielmehr aus § 238 HGB, wonach „*jeder Kaufmann*“ zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet ist. Anhand von § 283 b Abs. 1 Nr. 1 allein ist damit nicht erkennbar, unter welchen Voraussetzungen das als strafwürdig angesehene tatbestandliche Unrecht vorliegt. Dazu muss vielmehr die gesetzliche Regelung der Buchführungspflicht in § 238 HGB in die Deliktsbeschreibung des § 283 b Abs. 1 hinein gelesen werden. Verbunden sind die beiden Normen dabei über das Blankettmerkmal in § 283 b Abs. 1 Nr. 1, dass der Täter zur Führung von Handelsbüchern „*gesetzlich verpflichtet*“ sein muss. ◀
- 9 Verbreitet wird bei Blankettstrafgesetzen danach unterschieden, ob sie auf Normen anderer Rechtssetzungsinstanzen (dann: „**Außenverweisung**“ bzw. Blankettnorm im engeren Sinne) oder derselben Rechtssetzungsinstanz (hier: „**Binnenverweisung**“ bzw.

12 Vgl. etwa BGH 6.12.2001 – 1 StR 215/01, BGHSt 47, 187 – SSV Reutlingen; BGH 21.12.2005 – 3 StR 470/04, BGHSt 50, 331 – Mannesmann.

13 BGH 8.1.1965 – 2 StR 49/64, BGHSt 20, 177, juris Rn. 10.

14 Den Begriff hat bereits Binding gebraucht, s. *Binding*, Handbuch des Strafrechts Bd. I, 1885, S. 180.

15 V. Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, § 1, Rn. 1212.

16 BGH 9.3.1954 – 3 StR 12/54, BGHSt 6, 30–41; *Enderle*, Blankettstrafgesetze, Frankfurt am Main u.a. 2000, S. 7; *Zieschang*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.): Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, IV 1, Rn. 5; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 165.

17 *Dietmeier*, Blankettstrafrecht, Marburg 2002, S. 39 ff.

18 BVerfG 1.3.1978 – 1 BvR 786/70, 1 BvR 793/70, 1 BvR 168/71, 1 BvR 95/73, BVerfGE 47, 285 (309 f.). Man spricht auch von einem „Zusammenlesen“ von Blanketttatbestand und blankettausfüllender Norm, s. *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, § 6, Rn. 171.

Blankettnormen im weiteren Sinne) verweisen.<sup>19</sup> Beide Varianten hat das Bundesverfassungsgericht als „vielfach übliche und notwendige gesetzestechnische Methode“ anerkannt<sup>20</sup>, die Referenz eines Blankettstrafgesetzes (= Verweisungsnorm) muss also nicht notwendig eine Bezugsnorm derselben rechtsetzenden Instanz sein.<sup>21</sup> Zulässig sind auch Verweisungen auf das Unionsrecht, die an den gleichen verfassungsrechtlichen Anforderungen zu messen sind wie das innerstaatliche Recht.<sup>22</sup>

### b) Blankettmerkmale und normative Tatbestandsmerkmale

Von Blankettnormen streng zu unterscheiden sind „Vollnormen“, die normative (d.h. wert- bzw. normenbezogene) Tatbestandsmerkmale enthalten.<sup>23</sup> Dieses Abgrenzungserfordernis offenbart sich insbesondere beim Blick auf den **Bestimmtheitsgrundsatz nach Art. 103 Abs. 2 GG**: An ihm müssen sich nämlich nur die Bezugsnormen von Blankettgesetzen und nicht auch die von normativen Tatbestandsmerkmalen messen lassen. Denn bei Blankettstrafgesetzen ergibt sich der Gesamttatbestand erst unter Einbeziehung einer **Ausfüllungsnorm**, die als **Bestandteil des Tatbestands** ebenfalls den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG genügen muss.<sup>24</sup> Hingegen spielen die Referenznormen von normativen Tatbestandsmerkmalen (lediglich) im Rahmen der Tatbestandsauslegung eine Rolle und sind nicht selbst Bestandteil des Tatbestands.<sup>25</sup>

Bei Blankettnormen gilt dem **Bestimmtheitsgebot nach Art. 103 Abs. 2 GG im Zusammenhang mit Verweisungsketten** besondere Aufmerksamkeit: Solche Normenverknüpfungen sind zwar nicht per se unzulässig, ihre Nachverfolgung kann jedoch – gerade beim Hintereinanderschalten mehrerer Normen – für den Rechtsunterworfenen unzumutbar sein. Auch muss für die gesamte Normenkette die **Beachtung des Parlamentsvorbehalts** sichergestellt sein, d.h. die Entscheidung über das „Ob“ der Strafbarkeit beim deutschen Gesetzgeber verbleiben. Problematisch können deshalb bspw. Verweise auf EG-Verordnungen sein, die es im deutschen Nebenstrafrecht oft gibt<sup>26</sup> und die als Teil des europäischen Gemeinschaftsrechts der unmittelbaren Gestaltungsmacht des deutschen Gesetzgebers entzogen sind. Dynamische Verweisungen auf EU-Recht „*in der jeweils gültigen Fassung*“<sup>27</sup> sind daher verfassungsrechtlich ebenso bedenklich wie sog. Rückverweisungsklauseln. Diese ermächtigen dazu, in einer Rechtsverordnung mit Rückverweis auf ein Blankettstrafgesetz Tatbestände zu benennen, die nach dem Blankettstrafgesetz als Straftat zu ahnden sind.<sup>28</sup> Die Strafbarkeitsvoraussetzungen

19 S. Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, Vor § 1, Rn. 16; Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 6, Rn. 15 f.

20 BVerfG 21.9.2016 – 2 BvL 1/15, NJW 2016, 3648 (3650) (Rn. 42).

21 S.a. BVerfG 25.7.1962 – 2 BvL 4/62, BVerfGE 14, 245 (252); BVerfG 1.12.1992 – 1 BvR 88/91, BVerfGE 87, 399 (407).

22 Dazu BVerfG 13.10.1970 – 2 BvR 618/68, BVerfGE 29, 198 (210); BVerfG 21.9.2016 – 2 BvL 1/15, NJW 2016, 3648 (3650 f.) (Rn. 45).

23 S. Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, Vor § 1, Rn. 16. Zum Begriff der normativen Tatbestandsmerkmale s.a. § 2, Rn. 126.

24 BVerfG 25.7.1962 – 2 BvL 4/62, BVerfGE 14, 245 (252); BGH 13.7.1978 – 4 StR 82/78, BGHSt 28, 72 (73). Zu Bestimmtheitsanforderungen bei Blankettnormen s.a. LG Stade 15. 3.2017 – 600 Kls 1100 Js 7647/10 (1/15), wistra 2017, 451.

25 BVerfG 18.5.1988 – 2 BvR 579/84, BVerfGE 78, 205 (213).

26 Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 3, Rn. 33.

27 Als „dynamisch“ bezeichnet man die Verweisung eines Blanketttatbestands auf eine Vorschrift in der jeweils geltenden Fassung, während eine konkrete Fassung der Ausfüllungsnorm von einer „statischen“ Verweisung in Bezug genommen wird, s. Thiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, § 5, Rn. 250.

28 Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 6, Rn. 19 a; s.a. Satzger, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, § 1, Rn. 65; Kraatz, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 15 m.w.N.

## § 2 § 2 Bereichsübergreifende Aspekte im materiellen Wirtschaftsstrafrecht

sind vom deutschen Gesetzgeber selbst hinreichend deutlich zu umschreiben<sup>29</sup>, insbesondere müssen bei Verweis auf eine Rechtsverordnung die Voraussetzungen der Strafbarkeit schon aufgrund des Gesetzes (und nicht erst aufgrund der Rechtsverordnung) vorhersehbar sein.<sup>30</sup> Denn nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung obliegt dem Gesetzgeber die Entscheidung über die Strafbarkeit, während der Verordnungsgeber Straftatbestände lediglich konkretisieren darf.<sup>31</sup> Unter Hinweis darauf erklärte das BVerfG<sup>32</sup> eine unionsrechtsakzessorische Blankettnorm aus dem „Rindfleischetikettierungsgesetz“ (RiFLEtikettG)<sup>33</sup> für verfassungswidrig, die es der Exekutive überließ, durch Rechtsverordnung die EU-Rechtsakte auszuwählen und zu bezeichnen, die straf- bzw. bußgeldbewehrt sein sollen.<sup>34</sup> Dies war schon deshalb ein „Paukenschlag“<sup>35</sup>, weil es im Wirtschaftsstrafrecht zahlreiche Blankettgesetze mit dem gleichen gesetzgebungstechnischen Regelungsmuster (z.B. im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, LFGB<sup>36</sup>) gibt. Für den Gesetzgeber besteht hier also mit Blick auf das Bestimmtheitsgebots nach Art. 103 Abs. 2 GG und den Parlamentsvorbehalt gem. Art. 80 Abs. 1 GG Handlungsbedarf.<sup>37</sup>

- 12 Die **Abgrenzung von Blankettstrafgesetzen und normativen Tatbestandsmerkmalen** (wie etwa die „Urkunde“ bei § 267) bereitet schon wegen der Gemeinsamkeit eines Normenbezugs Schwierigkeiten. Dabei konnte über die maßgeblichen Unterscheidungsmerkmale bisher keine Einigkeit erzielt werden. Zum Teil wird die Einordnung als Blankettmerkmal oder normatives Tatbestandsmerkmal davon abhängig gemacht, ob eine andere Norm **ausdrücklich oder nur stillschweigend in Bezug genommen** wird.<sup>38</sup> Dies allerdings – so die Kritik – hänge auch von Zufälligkeiten ab. Andere sehen es als wesentlich an, ob der **Unrechtstypus** ohne eine Ausfüllungsnorm **erkennbar** sei (so bei normativen Tatbestandsmerkmalen) bzw. ob die **Norm** ihn **inhaltlich „offen“** lasse (dann: Blankettnorm).<sup>39</sup>

### c) Vorsatzanforderungen bei Blankettnormen

- 13 Die Voraussetzungen der Ausfüllungsnormen (s.o.) werden als **Teil des Tatbestands** der betreffenden Strafnorm angesehen. Deshalb muss sich der Tätervorsatz gem. § 16 Abs. 1 auch auf die Voraussetzungen der ausfüllenden Norm beziehen<sup>40</sup> – bei einer Verletzung der Buchführungspflicht nach § 283 b Abs. 1 Nr. 1 also bspw. auf die Kaufmannseigenschaft als Auslöser einer Buchführungspflicht.

29 Vgl. BVerfG 3.7.1962 – 2 BvR 15/62, BVerfGE 14, 174 (185 f.); BVerfG 21.9.2016 – 2 BvL 1/15, NJW 2016, 3648 (3651) (Rn. 46) m.w. N.

30 Vgl. BVerfG 3.7.1962 – 2 BvR 15/62, BVerfGE 14, 174 (185 f.); BVerfG 22.6.1988 – 2 BvR 234/87, BVerfGE 78, 374 (382 f.).

31 Vgl. bereits BVerfG 3.7.1962 – 2 BvR 15/62, BVerfGE 14, 174, BVerfG 23.5.1967 – 2 BvR 534/62, BVerfGE 22, 21.

32 S. BVerfG 21.9.2016 – 2 BvL 1/15, NJW 2016, 3648 m. Anm. Hecker.

33 Konkret ging es um § 10 Abs. 1 RiFLEtikettG i.V.m. Abs. 3 RiFLEtikettG.

34 Vgl. Hecker, Anmerkung zu BVerfG 21.9.2016 – 2 BvL 1/15 (Verfassungswidrige Strafvorschrift im Rindfleischetikettierungsgesetz), NJW 2016, 3648 (3653).

35 So Hecker, Anmerkung zu BVerfG 21.9.2016 – 2 BvL 1/15 (Verfassungswidrige Strafvorschrift im Rindfleischetikettierungsgesetz), NJW 2016, 3648 (3653).

36 Vgl. § 58 Abs. 3 Nr. 1 LFGB i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 1 LFGB; dazu Dannecker ZIS 2016, 723.

37 Dazu Hecker, Anmerkung zu BVerfG 21.9.2016 – 2 BvL 1/15 (Verfassungswidrige Strafvorschrift im Rindfleischetikettierungsgesetz), NJW 2016, 3653; v. Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, § 1, Rn. 1212.

38 Vgl. BVerfG 8.5.1974 – 2 BvR 636/72, BVerfGE 37, 201 (208 f.).

39 S. etwa BVerfG 18.5.1988 – 2 BvR 579/84, BVerfGE 78, 205 (214); zum Ganzen Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 6, Rn. 18.

40 Frister, AT, 11. Kapitel, Rn. 37.

► **Problem:** Diese Notwendigkeit eines Vorsatzbezugs auf die Merkmale der ausfüllenden Norm ist in Rspr. und Literatur allgemein anerkannt.<sup>41</sup> Umstritten ist aber, ob sich der Vorsatz außerdem auf das Blankettmerkmal selbst beziehen muss und damit eine **Kenntnis von Existenz oder Wirksamkeit der ausfüllenden Norm** voraussetzt. Auf § 283 b Abs. 1 Nr. 1 bezogen ist man sich also bspw. einig, dass der Täter die Buchführungspflicht wissenschaftlich und willentlich verletzen muss. Ob ihm darüber hinaus bekannt zu sein hat, dass er – wie es das Blankettmerkmal in § 283 b Abs. 1 Nr. 1 vorsieht – wegen § 238 HGB zur Führung von Handelsbüchern „gesetzlich verpflichtet“ ist, wird demgegenüber kontrovers diskutiert.<sup>42</sup> Kennzeichnend für ein Blankettmerkmal ist der Verweis auf eine andere Norm. Soweit man also das Blankettmerkmal selbst vom Vorsatz umfasst sehen will, erklärt man das Wissen um die Existenz einer bestimmten Norm (bei § 283 b Abs. 1 Nr. 1 die Norm, die „gesetzlich verpflichtet“) und damit eine **Rechtsvorstellung zum Vorsatzinhalt**. Zum Teil wird dies als ein **Ausnahmefall von der im Übrigen geltenden Schuldtheorie**<sup>43</sup> für möglich gehalten. Über das Blankettmerkmal werde die in Bezug genommene Norm selbst nämlich ausdrücklich zu einem Tatbestandsmerkmal des betreffenden Delikts. Auf diese Norm selbst müsse sich daher gem. § 16 Abs. 1 auch der Vorsatz beziehen.<sup>44</sup> Rspr. und h.L. sehen darin jedoch einen unsachgemäßen Umgang mit dem Verweis selbst. Es sei nämlich lediglich eine **Frage der Gesetzestechnik**, ob die Voraussetzungen der Strafbarkeit in einem Strafgesetz selbst oder unter Verweis auf weitere (außerstrafrechtliche) Normen zum Ausdruck gebracht werden. Bei einem Verweis durch Blankettmerkmale würde daher (lediglich) der Inhalt der in Bezug genommenen Norm, nicht aber die Norm selbst zum Merkmal des gesetzlichen Tatbestands. Entsprechend müsse sich der Vorsatz auf den Inhalt, nicht jedoch die Existenz der korrespondierenden Norm beziehen. Der Irrtum über ein objektives Merkmal der ausfüllenden Norm sei also ein Tatbestandsirrtum, während eine **Unkenntnis der ausfüllenden Norm** als Verbotsirrtum nach den **Maßgaben des § 17** zu behandeln wäre.<sup>45</sup> In der Fallbearbeitung sollte zunächst die Einordnung als Blanketttatbestand und anschließend das dafür geltende Vorsatzprofil herausgearbeitet werden.<sup>46</sup> ◀

14

#### d) Wiederholungsfragen

1. Was ist unter dem Begriff der Blankettnorm zu verstehen? *Rn. 8*
2. Wie ist der Irrtum über das Vorliegen eines Tatbestandsmerkmals zu bewerten, das sich allein aus der Norm ergibt, auf die in der Blankettnorm verwiesen wird? *Rn. 14*

15

#### 5. Abstrakte Gefährungsdelikte

Das Wirtschaftsleben bietet vielfältige Möglichkeiten zur Herbeiführung massiver Schäden. Dabei wird in entsprechenden „Gefahrenbereichen“ nicht selten eine Bestrafungsnotwendigkeit gesehen, obwohl ein Nachweis der Strafbarkeitsvoraussetzungen

16

41 BGH 22.7.1993 – 4 STR 322/93, NSTz 1993, 594; Jakobs, AT, Abschn. 8, Rn. 47; Jescheck/Weigend, AT, § 29 II, Rn. 3 a; Vogel, in: LK StGB, § 16, Rn. 27.

42 Frister, AT, 11. Kapitel, Rn. 36 f.

43 Sie kann gem. § 17 über Art. 1 EGStGB auch im Nebenstrafrecht Geltung beanspruchen. Der Vorsatztheorie ist in diesem Rechtsbereich also ebenfalls – wie auch im Ordnungswidrigkeitenrecht wegen § 11 Abs. 2 OWiG – eine Absage zu erteilen.

44 Puppe, in: K/N/P, § 16, Rn. 64 ff.

45 S. zum Ganzen Frister, AT, 11. Kapitel, Rn. 38 m.w.N.

46 Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 6, Rn. 166.

## § 2 Bereichsübergreifende Aspekte im materiellen Wirtschaftsstrafrecht

erhebliche Probleme bereitet. Gesetzliche Vorgaben sollen dann eine Art „erleichterten“ Einsatz des Strafrechts unter **Umgehung von Nachweisschwierigkeiten** ermöglichen. Z.B. kommen die Mittel des Strafrechts bei Verhaltensnormverstößen zum Einsatz, ohne dass Negativkonsequenzen der Normwidrigkeiten im Einzelfall konkret nachgewiesen sind.<sup>47</sup>

So spielen im Wirtschaftsstrafrecht abstrakte Gefährdungsdelikte eine große Rolle<sup>48</sup>, die auch dann bestraft werden, wenn die Schädigung oder konkrete Gefährdung eines (Individual-) Rechtsguts nicht nachgewiesen ist.<sup>49</sup> Hier genügt vielmehr die **Herbeiführung einer abstrakten Gefahr** (etwa durch das Inverkehrbringen gefährlicher Produkte<sup>50</sup>), wobei es regelmäßig um Gefahren für **Allgemeininteressen** (wie bspw. die Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft<sup>51</sup>) geht. Die Schwierigkeiten einer weitergehenden – etwa auf Kausalität oder konkrete Gefährdungen gerichteten – Beweisführung sind damit ausgeräumt. Zugleich wird hier regelmäßig die „**Vorverlagerung**“ der **Strafandrohung** in das Vorfeld einer eigentlichen Rechtsgutsverletzung bzw. der Bezug auf konturlose Allgemeininteressen kritisiert.<sup>52</sup>

### 6. Erfassung von Umgehungshandlungen

- 17 Zur Erweiterung der Bestrafungsmöglichkeiten sollen zudem sog. Umgehungsklauseln<sup>53</sup> beitragen, die sich auf Handlungen zur Umgehung von strafbewehrten Ge- oder Verboten beziehen<sup>54</sup>. Typischerweise sind solche Umgehungshandlungen darauf gerichtet, die tatsächliche Herbeiführung einer strafrechtlich bedenklichen Konsequenz durch **Vorspiegelung eines anderen (unbedenklichen) Zustands** zu kaschieren. Entspricht die Umgehungshandlung selbst dabei keiner tatbestandlichen Verhaltensbeschreibung, erscheint eine Bestrafungsmöglichkeit wegen des **Gesetzlichkeitsprinzips** nach Art. 103 Abs. 2 GG fragwürdig. Dies gilt auch dann, wenn die fragliche Handlung von anderen (außerstrafrechtlichen) Normen i.S.e. Umgehungsklausel erfasst wird.<sup>55</sup> Während eine Umgehungshandlung auf einen ernstlich gewollten Rechtszustand gerichtet ist, sind die Rechtsfolgen einer Scheinhandlung (wie bspw. der scheinbaren Wohnsitzverlagerung ins Ausland, um einer Besteuerung im Inland zu entgehen) nicht ernsthaft gewollt und deshalb unwirksam.<sup>56</sup>

47 Beweiserleichterungen bringen bspw. auch mit sich, dass für eine Bestrafung im Wirtschaftsstrafrecht nicht selten (anstelle eines Vorsatzes) bloße Leichtfertigkeit (vgl. etwa §§ 261 Abs. 5, 264 Abs. 4 und 283 Abs. 4 und 5), d.h. eine Fahrlässigkeit von der Art einer groben Fahrlässigkeit im Zivilrecht (s. etwa BGHSt 14, 240 (255); BGH 17.7.1997 – 1 StR 791/96, BGHSt 43, 158 (168)) genügt.

48 Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Vermögensschutz, s. *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, § 6, Rn. 7.

49 S. zum Begriff des abstrakten Gefährdungsdelikts *Roxin*, AT I, § 10, Rn. 123.

50 S. etwa § 95 AMG (Arzneimittelgesetz).

51 Vgl. § 265 b; s.a. § 3, Rn. 288 ff.

52 S. etwa *Hassemer*, Kennzeichen und Krisen des modernen Strafrecht, ZRP 1992, 378 (381); vgl. a. *Roxin*, AT I, § 2, Rn. 69; *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, § 6, Rn. 11.

53 Vgl. etwa § 4 SubvG.

54 S. etwa § 42 AO, der den Missbrauch von steuerlich relevanten Gestaltungsmöglichkeiten durch Umgehungsgeschäfte in Bezug nimmt.

55 S. zum Ganzen *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, § 6, Rn. 25 ff.

56 S. dazu bspw. § 41 AO, wonach Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Besteuerung unerheblich sind. Vgl. a. *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, § 6, Rn. 25.

7. Gesetzliche Vermutungen

Hingegen erfährt der Zugriffsbereich des Strafrechts keine Ausdehnung durch die Berufung auf gesetzliche Vermutungen, wie es sie in ausländischen Strafrechtsordnungen bzw. dem EU-Recht gibt. Entsprechende Vermutungsregeln schaffen zwar ebenfalls Erleichterungen bei der Beweisführung, sind jedoch nicht mit Fundamentalprinzipien wie dem **Schuldgrundsatz** oder dem **Zweifelsatz** vereinbar und damit **im Strafrecht deplatziert**. Einem staatlichen Strafanspruch ist nur zu unterwerfen, wem persönlich Vorwerfbares nachgewiesen wurde.<sup>57</sup>

18

IV. Grundprinzipien strafrechtlicher Verantwortungszuweisung

1. Strafbarkeit von Unternehmen

► **Einstiegsfall:** Die Firma Chemie Grünenthal brachte 1957 ein Schlafmittel unter dem Handelsnamen „Contergan“ in den Handel. In den Jahren 1958 und 1959 gingen zunächst vereinzelt und dann in den Jahren 1960 und 1961 vermehrt Meldungen über Nebenwirkungen – insbesondere über Nervenschäden in Form von sensibler Polyneuritis – bei dem Hersteller ein. Daraufhin ließ das Unternehmen das Arzneimittel im Mai 1961 unter Rezeptpflicht stellen, zog es aber nicht aus dem Handel. Dies geschah erst im November 1961, als der Verdacht aufkam, Contergan verursache Missbildungen. Kurz danach meldeten sich mehrere hundert Frauen, die Kinder mit schweren Missbildungen zur Welt gebracht hatten. Im damaligen Verfahren gelang nicht der Nachweis, dass das Mittel Contergan für die Missbildungen der Kinder ursächlich war. Vorausgesetzt, der Nachweis wäre gelungen – hätte eine Strafe gegen die Firma Grünenthal verhängt werden können bzw. erscheint dies nach aktueller Rechtslage sinnvoll?<sup>58</sup> Rn. 22, 26 ◀

19

a) Überblick

Juristische Personen und andere Personenmehrheiten sind von vornherein nicht in der Lage, **in einem ontologischen Sinne zu handeln**. Dies müssen vielmehr natürliche Personen (bspw. als Unternehmensvertreter) für sie tun. Daraus ergibt sich nicht zwangsläufig, dass Fehlverhalten auch nur Negativkonsequenzen für natürliche Personen haben kann. Vielmehr stellt sich gesondert die Frage, ob Unternehmen – trotz fehlender „natürlicher“ Handlungsfähigkeit – für Normverletzungen durch ihre Mitarbeiter bzw. Vertreter bestraft werden sollten.

20

So können Verbände bzw. Unternehmen in Deutschland bei Ordnungswidrigkeiten selbst zur Verantwortung gezogen werden. § 30 OWiG bestimmt nämlich, dass als Nebenfolge eine **Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen** ausgesprochen werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass der Täter als Organ bzw. Vertreter einer juristischen Person eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, durch die Pflichten der juristischen Person verletzt worden sind oder diese bereichert worden ist oder bereichert werden sollte. Nach § 30 Abs. 4 OWiG kann gegen den Verband sogar dann eine Geldbuße verhängt werden, wenn wegen der Tat ein Straf- oder Bußgeldverfahren gegen das verantwortliche Organ nicht eingeleitet oder eingestellt bzw. von Strafe abgesehen wird.

21

57 *Brettel*, Aktuelle Rspr. zur Bebußung von Kartellordnungswidrigkeiten, ZWeR 2013, 200 (222); *Brettel/Thomas*, Unternehmensbußgeld, Bestimmtheitsgrundsatz und Schuldprinzip, ZWeR 2009, 25 (58).

58 LG Aachen 18.12.1970 – 4 KMs 1/68–15–115/67, JZ 1971, 507.

## § 2 Bereichsübergreifende Aspekte im materiellen Wirtschaftsstrafrecht

22 Eine Strafbarkeit juristischer Personen ist hingegen nicht vorgesehen, vielmehr gilt der Grundsatz „societas delinquere non potest“<sup>59</sup>. Die Möglichkeit, Unternehmen selbst zu bestrafen (Unternehmens- oder Verbandstrafen), sieht das deutsche Strafrecht also nicht vor. Damit weicht die Rechtslage in Deutschland von den Haftungsmodellen in anderen Staaten zum Teil erheblich ab: In den USA bspw. werden Kapitalgesellschaften bereits seit Beginn des 20. Jahrhunderts (auch) strafrechtlich verantwortlich gemacht. Auch wird juristischen Personen in den Ländern des Common Law (wie England, Schottland oder Zypern), in Spanien, den Niederlanden, Portugal oder Frankreich eine Art strafrechtliche Verantwortung zugeschrieben.<sup>60</sup>

### b) Argumente für eine Unternehmensstrafe

23 Dass das deutsche Recht diese Möglichkeit nicht vorhält, hat Anlass zur (Reform-)Diskussion gegeben.<sup>61</sup> So wird die Notwendigkeit von Unternehmensstrafen mit dem Schlagwort von der „organisierten Unverantwortlichkeit“ anschaulich gemacht.<sup>62</sup> Im Hintergrund steht die Befürchtung, dass in weit verzweigten Unternehmensorganisationen eventuell kein individuell Verantwortlicher ausgemacht werden kann.<sup>63</sup> In hochkomplexen Strukturen sind Fehlleistungen Einzelner oft nicht ohne Weiteres erkennbar, was überdies eine besondere Gefährlichkeit bedingt. Für sie wurde bereits ein Vergleich mit der Raubtierhaltung gezogen, weil Unternehmensorgane bzw. -vertreter sich im Hinblick auf den Einfluss in „ihrer“ Organisation in einer ähnlichen Lage wie Tierbändiger befänden, die vor gefährlichen, aber nur bedingt kontrollierbaren Raubtieren schützen sollen.<sup>64</sup> Dabei können Fehler, die für sich betrachtet relativ geringfü-

59 BGH 25.7.1952 – 1 StR 272/52, BGHSt 3, 130 (132); Scholz, Strafbarkeit juristischer Personen?, ZRP 2000, 435–440.

60 Joecks, in: MüKo StGB, Vor § 25, Rn. 16 m.w.N.

61 Die Justizministerkonferenz in Berlin hat am 14.11.2013 den „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden“ beschlossen, s. Gesetzesentwurf VerbStrG, Landtag Nordrhein-Westfalen, Information 16/127, S. 1 ff. Ihm lag unter anderem die Vorstellung zugrunde, dass das bisherige Ordnungswidrigkeitenrecht für die wirkungsvolle Bekämpfung von aus Unternehmen heraus begangenen Straftaten nicht ausreiche und effektive Compliance-Anreize fehlten. Vorgeschlagen wurde ein selbstständiger Verbandsstrafatbestand (§ 2 VerbStrG-E) mit Bezug auf verbandsbezogene Zuwiderhandlungen sowie Aufsichtspflichtverletzungen (ähnlich wie die §§ 9, 30, 130 OWiG). Bei den Rechtsfolgen sieht der Entwurf unter anderem eine Differenzierung zwischen Verbandsstrafen und Verbandsmaßregeln (wie etwa den Ausschluss von Subventionen oder von der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie eine Verbandsauflösung, vgl. §§ 4 ff. VerbStrG-E) vor. Vorschläge auf prozessualer Ebene betreffen unter anderem die Einführung des Legalitätsgrundsatzes (anstelle des Opportunitätsprinzips im Ordnungswidrigkeitenrecht) sowie eine Anwendung von strafprozessualen Maßnahmen gegenüber Unternehmen. Vieles liefert Diskussionsstoff, etwa im Abgleich mit dem Doppelbestrafungsverbot (bspw. bei Identität zwischen Organ und Gesellschafter) oder – mit Blick auf besondere Härten – beim Zusammenreffen von Bruttovermögensabschöpfung gemäß § 73 und Unternehmensgeldbuße. Allerdings ist der Reformeifer in diesem Zusammenhang ohnehin etwas erlahmt: Der Koalitionsvertrag sieht (lediglich) vor, dass ein „Unternehmensstrafrecht für multinationale Konzerne“ geprüft und im Übrigen das Ordnungswidrigkeitenrecht ausgebaut werden soll, während der Entwurf des VerbStrG unerwähnt bleibt, s. Koalitionsvertrag 2013 zwischen CDU, CSU und SPD zur 18. Legislaturperiode, 5. Moderner Staat, innere Sicherheit und Bürgerrechte, S. 145. S.a. Hoven, Der nordrhein-westfälische Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuches – Eine kritische Betrachtung von Begründungsmodell und Voraussetzungen der Straftatbestände, ZIS 1/2014, S. 19 ff.

62 Vgl. nur Otto, Die Strafbarkeit von Unternehmen und Verbänden, S. 8; Statenwerth, Strafrechtliche Unternehmenshaftung?, in: Geppert u.a. (Hrsg.): Festschrift für Rudolf Schmitt zum 70. Geburtstag, Tübingen, 1992, S. 301.

63 Joecks, in: MüKo StGB, Vor § 25, Rn. 18.

64 So Freund, in: MüKo StGB, Vor § 13, Rn. 148, der sich zugleich gegen eine Verbandsstrafe ausspricht.



gig sind, im Zusammenwirken mit anderen Faktoren ein enormes Gefährdungspotential entstehen lassen.

c) Argumente gegen eine Unternehmensstrafe

Gleichwohl sind Unternehmensstrafen wegen einer **Unvereinbarkeit mit dem Schuldprinzip** abzulehnen.<sup>65</sup> Strafe setzt Schuld und damit personales Unrecht i.S.e. eigenen **personalen Fehlleistung** voraus, zu der nur natürliche Personen fähig sind. Bestraft wird allein, wem die Straftat als **freies Willenswerk** zuzurechnen ist; Bestrafungsvoraussetzung ist also eigenes personales Fehlverhalten.<sup>66</sup> Deshalb ist es im Strafrecht auch nicht ohne Weiteres – wie etwa im Zivil- oder Polizeirecht – möglich, einer juristischen Person die von ihrem Organ oder Vertreter getroffenen Entscheidungen „zuzurechnen“ mit der Folge, dass die juristische Person haftet. Mit der Schuld ihrer Organe ist eine Schuld der juristischen Person so wenig gegeben, wie eine Beteiligung nach den §§ 25 ff. Teilnahme an der Schuld der anderen Beteiligten bedeutet (§ 29).<sup>67</sup> Strafrechtlich verantwortlich ist nur, wer den fehlerhaft abgelaufenen Entscheidungsprozess (als Vorgang) in rechtlich zu beanstandender Weise selbst beeinflusst hat.<sup>68</sup>

24

Anders als natürliche Personen können juristische Personen jedoch nicht selbst auf Entscheidungen Einfluss nehmen. „Hinter“ ihnen stehen vielmehr natürliche Personen (wie etwa Organe oder Vertreter). Zwar gibt der Begriff der Handlungsfähigkeit als solcher nicht vor, dass der Träger dieser Fähigkeit eine natürliche Person sein müsse.<sup>69</sup> Dies ergibt sich jedoch bei der gebotenen Begriffsbestimmung von der **Funktionsweise im Strafrechtssystem** her. Denn wie das Recht allgemein steht auch das Strafrecht im Dienste der **Verhaltenskontrolle**.<sup>70</sup> Von vornherein kann Recht nur Wirkungen über die Beeinflussung der menschlichen Psyche entfalten und damit nur auf natürliche Personen Einfluss nehmen. Nur sie sind durch rechtliche Vorgaben beeinflussbar und damit allein taugliche Normadressaten bei der „*Gestaltung der Welt in den Bahnen des Rechts*“<sup>71</sup>. Im Mittelpunkt des (Straf-)Rechtsgeschehens stehen damit Rechtssubjekte, die im natürlichen Sinn handlungsfähig sind. Daran fehlt es bei juristischen Personen, die zugleich nach herkömmlichem Verständnis nicht strafrechtlich verantwortlich sein können.<sup>72</sup> Sie mit den Mitteln des Strafrechts zur Verantwortung zu ziehen erscheint von vornherein nur dann möglich, wenn das derzeitige Individualstrafrecht mit seinen rechtsstaatlichen Errungenschaften zuvor grundlegend umgestaltet wurde.<sup>73</sup>

65 *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 14; *Jescheck*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Personenverbände, ZStW 65 (1953), S. 210, 213; s. *Schünemann*, Die aktuelle Forderung eines Verbandsstrafrechts – Ein kriminalpolitischer Zombie, ZIS 1/2014; *Otto*, Die Haftung für kriminelle Handlungen im Unternehmen, Jura 1998, 409 (415 f.); *Frister*, AT, 3. Kap, Rn 14–16; *Köhler*, AT, S. 557.

66 *Scholz*, Strafbarkeit juristischer Personen?, ZRP 2000, 438; BGH 18.3.1952 – GSSt 2/51, BGHSt 2, 194 (200).

67 *Jakobs*, AT, Abschn. 6, Rn. 45.

68 BGH 18.3.1952 – GSSt 2/51, BGHSt 2, 194 (200).

69 *Jakobs*, AT, Abschn. 6, Rn. 44.

70 Vgl. *Kindhäuser*, StR AT, § 2, Rn. 1.

71 *Freund*, in: MüKo StGB, Vor § 13, Rn. 147.

72 *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 14; BVerfG 25.10.1966 – 2 BvR 506/63, BVerfGE 20, 323 (336), NJW 1967, 195; BT-Drucks. 12/192, S. 32; BayObLG, 25.02.72 – RReg. 8 St 517/71 OWi, NJW 1972, 1771 (1772); OLG Dresden, 20.03.97 – 2 Ss (Owi) 71/97, NStZ 1997, 348 (349); *Roxin*, AT I, § 8, Rn. 58 ff.; *Göhler*, OWiG, Vor § 1, Rn. 31.

73 *Freund*, in: MüKo StGB, Vor § 13, Rn. 147. So stimmen etwa die Bemühungen um den strafrechtlichen Handlungsbegriff, in denen sich „die gesamte Entwicklung der neueren Strafrechtsdogmatik“ widerspiegeln soll, bei aller Verschiedenheit in der Bezugnahme auf menschliches Verhalten überein, s. etwa *Roxin*, AT I, § 8, Rn. 6 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 124 ff.